



HESSISCHER LANDTAG

15. 04. 2015

RTA, UJV

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD
für ein Gesetz zur Regelung des Jugendarrestvollzuges in Hessen
(Hessisches Jugendarrestvollzugsgesetz)
Drucksache 19/500**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:
"§ 30 Beirat"
2. In § 22 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl "72" durch die Zahl "24" ersetzt.
3. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30
Beirat

(1) Bei der Arresteinrichtung ist ein ehrenamtlicher Beirat zu bilden. Die Mitglieder des Beirats sollen in der Lage sein, einen Beitrag zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben zu leisten. Die Vollzugsleitung soll hierzu vertrauenswürdige und lebenserfahrene Personen gewinnen. Bedienstete dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats wirken beratend bei der Gestaltung des Vollzugs und der Vermittlung der Jugendlichen in nachsorgende Maßnahmen mit. Sie fördern das Verständnis für den Vollzug und seine gesellschaftliche Akzeptanz und vermitteln Kontakte zu öffentlichen und privaten Einrichtungen.

(3) Der Beirat kann insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Er kann sich über die Unterbringung der Jugendlichen und die Gestaltung des Vollzuges unterrichten lassen. Hierzu können die Mitglieder des Beirats die Arresteinrichtung besichtigen und die Jugendlichen in ihren Räumen aufsuchen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, über alle im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Tätigkeit."

Begründung:

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung der Inhaltsübersicht im Hinblick auf die Änderungen zu Nr. 3.

Zu Nr. 2:

Mit Blick auf die relativ kurze Verweildauer der Betroffenen im Jugendarrestvollzug erscheint eine vorübergehende Trennung von anderen Jugendlichen für 72 Stunden als zu weitgehend. Mit dem Änderungsantrag wird eine Anregung aus der Anhörung aufgegriffen, durch welche die Höchstgrenze für eine vorübergehende Trennung auf 24 Stunden reduziert wird.

Zu Nr. 3:

Die bisher im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer wird durch das fest verankerte Konstrukt eines Beirats ersetzt. Die Regelungen werden konkretisiert und der Aufgabenbereich des Beirats fest umrissen. Anders als der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht der Änderungsantrag keine Ausnahmen von der umfassenden Verschwiegenheitspflicht der Beiratsmitglieder vor. Die Ausnahmeregelungen wurden in der Anhörung zu Recht als sehr vage und deutungsfähig kritisiert.

Wiesbaden, 14. April 2015

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel